



Freunde Sprendlingens

Verein für Heimatkunde e.V.



Der Wildbann und das Dreieicher Weistum von 1338

Eine heimatgeschichtliche Zeitreise

Wilhelm Ott, Juli 2014



Hayner Burgfest 2014



WILDBANN
Leben und Jagen in der Dryeiche
675 Jahre Dreieicher Weistum

HAYNER BURG FEST

Start Aktuelles Programm Eintrittspreise Infos Bilder more...

AKTUELLES: Künftig „Die Nacht der Spielleut“ am Freitagabend
Vorverkauf hat begonnen

Hayner Burgfest 2014
"Wildbann - Leben und Jagen in der Dryeiche"
12. - 14. September

75

Was erwartet Sie heute Abend?



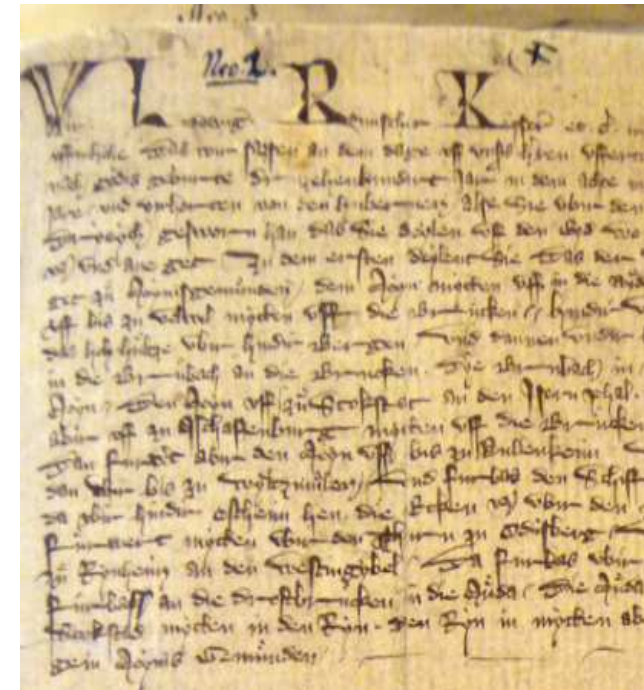
- Einleitung
 - DRI EICH-Stein → F.C. Buri → Wildbann Dreieich
- Heimatgeschichte im Schweinsgalopp
 - Münzenberg → Falkenstein → Isenburg → Hessen-Darmstadt
- Forestis Dreieich → Wildbann Dreieich
- Meygeding in Langen 1338 → Dreieicher Weistum
 - Exemplarische Abschnitte
 - Die Weiße Bracke
- Streitereien unter Territorialherren
- Der Niedergang des Dreieicher Wildbanns

Was ist ein Weistum ?



Ein **Weistum** ist eine historische Rechtsquelle, die in der Regel mündlich überliefert oder nach Verhandlungen protokolliert wurde.

Ein Weistum (*wisen* „belehren“) ist in seiner Grundsatzbedeutung die Auskunft rechtskundiger Männer über das geltende Recht.



Nach mittelalterlicher Auffassung war das Recht kein in Satzungen festgehaltenes, erlassenes Recht, sondern das durch Übung innerhalb einer Gemeinschaft entstandene Gewohnheitsrecht

DRI EICH-Stein



- Dreieich-Museum, Altes Rathaus Langen:
 - „Grenzstein (Abguss) markierte den Wildbanns Dreieich“
 - Kein typischer Grenzstein
 - Keine Bauteil eines Hauses
 - Original: Stiftsmuseum Aschaffenburg





Grimm, Weisthümer, 1841: Grenzbeschreibung, Dreieicher Wildbann 1338“

Zu dem ersten teylten sye, das der wiltpanne angehet tzu Meynesgemonden den Meyne mitten off in die Nydde, die Nydde offen bisz geyn Vilwül mitten vff die brucken, hynder Vilwül hyene durch das hochhultze vnd ober hinder Bergen vnd danne vnder Hoenstadt hyene in die Brubach an die brucken, die Brubach inne mitten in den Meyne vffen tzu Stockstadt an den isern phale, den Meyne aber offen tzu **Aschaffenburg** mitten uff die brucken an das crutze, dan vortworte über den Meyne bisz tzu Nullenkein, do aber bisz tzu Wiltzenmole vnd vorbasz den schiffweg vszen. und da aber hinder Ostheim hyne die ecken vsz über den Bintzelberg vorworte mitten über den thorn tzu Otteszberg vnd von dannen bysz tzu Ryneheim an den westengibel, da vorbasz über den Romiszberg vorbasz an die Drostbrucken in die Mudawe jnne bisz gein Stockstadt mitten in den Ryne, den Ryne jnne mitten abe widder bisz geyn Meynesgemonden.

Kreuz auf der Aschaffener Brücke

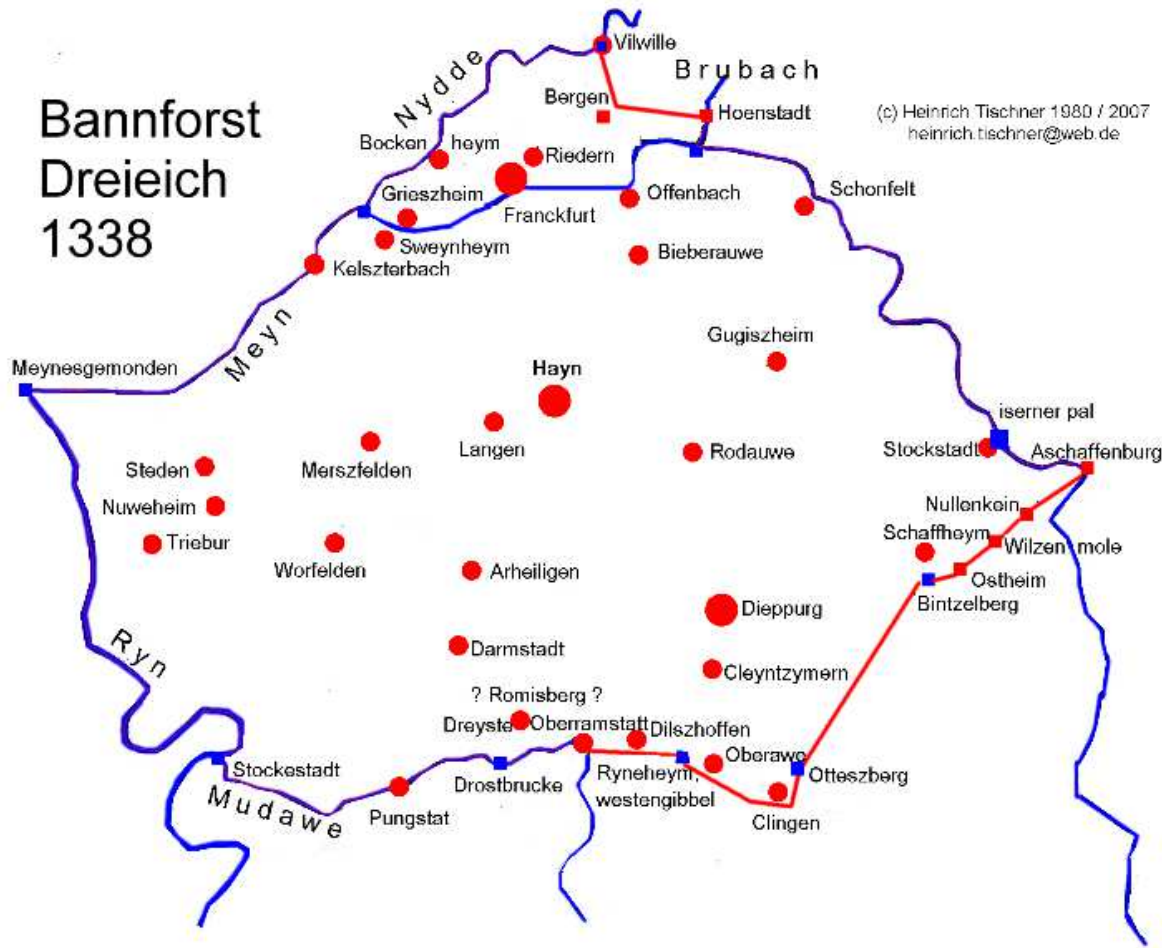


Kobell 1786



Merian 1655

Grenzen des Wildbanns Dreieich und dessen Wildhuben



Wildhube =
Revierförsterei

Literatur zum Wildbann



- **Betzendörfer, Eduard:** Geschichte der Stadt Langen, Buchdruckerei Kühn, Langen 1961
- **Hoch, Günther:** Territorialgeschichte der Östlichen Dreieich, Dissertation, Marburg 1953
- **Hoch, Günther:** Geschichte der Main-Rodau-Landschaft von der Römerzeit bis zur Entstehung des Kreises Offenbach a. M., Informationen aus den Kulturellen Geschehen des Kreises Offenbach am Main, Heft 1 / 1979, S. 3
- **Kempe, Hans:** Hübner- und Märkerrechte im Wildbannweistum von 1338, Landschaft Dreieich 1939-1942 S. 151
- **Kempe, Hans:** Das Vorrecht des Hofes zu Dieburg im Wildbann Dreieich Landschaft Dreieich 1939-1942 S. 161
- **Lenhard, Heinz:** 600 Jahre Dreieicher Weistum Landschaft Dreieich 1936-1938 S. 105
- **Lenhard, Heinz:** Die Forestis Dreieich Ländlein Dreieich 1931 S. 49
- **Nahrgang, Karl:** Die Südgrenze des Wildbanns Dreieich, Der Odenwald, Zeitschrift des Breubergbundes, Breuberg-Neustadt 1958, Heft 1, S. 12-14
- **Merk, Heidrun:** Wildpret als Herrenspeise - zum Jagdrecht im Wildbann Dreieich, Landschaft Dreieich, 1996 S.31
- **Metzner, Ernst Erich:** Der weiße Bracke des Königs in der Mitte von Karls Wildbann Dreieich, in: Dreieichenhain im Wandel (2005) S. 111
- **Oster, Lissi:** Die Kulturlandschaft der westlichen Dreieich und des nördlichen hessischen Riedes, Dissertation 1941
- **Pülm, Wolfgang:** Der Reichsforst und Wildbann Dreieich und sein Strukturwandel, Polytechnische Gesellschaft e.V. 1991
- **Reus, Heribert:** Der Wildbannforst Dreieich und sein Recht, Landschaft Dreieich, 1953-55 S.233
- **Saalwächter, Andreas:** Der Landschaftsname Dreieich, Offenbacher Geschichtsblätter Nr. 3, Offenbacher Geschichtsverein, 1951
- **Scharff, Friedrich:** Das Recht in der Dreieich unter besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Stadtwaldes und umliegenden Dorfschaften, Frankfurt a. M. 1868

Literatur im Internet



- **Grimm, Jakob:** *Weisthümer, Erster Theil*, Göttingen 1840, Wildbann Dreieich S. 498ff, veröffentlicht bei [Google-Bücher](#)
- **Simon, H. :** *Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen*, Brönnner's Verlag, Frankfurt a.M. 1865 (Die Herrschaft Dreieich, ab S. 180) veröffentlicht bei [Google-Bücher](#)
- **Buri, Friedrich Carl von:** *Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforste, insbesondere des Reichs-lehenbaren Forst- und Wild-Banns zu der Drey-Eich*, Frankfurt am Main, 1744, veröffentlicht durch [Bayrische Staatsbibliothek Digital](#)

Friedrich-Carl von Buri

1701 - 1767

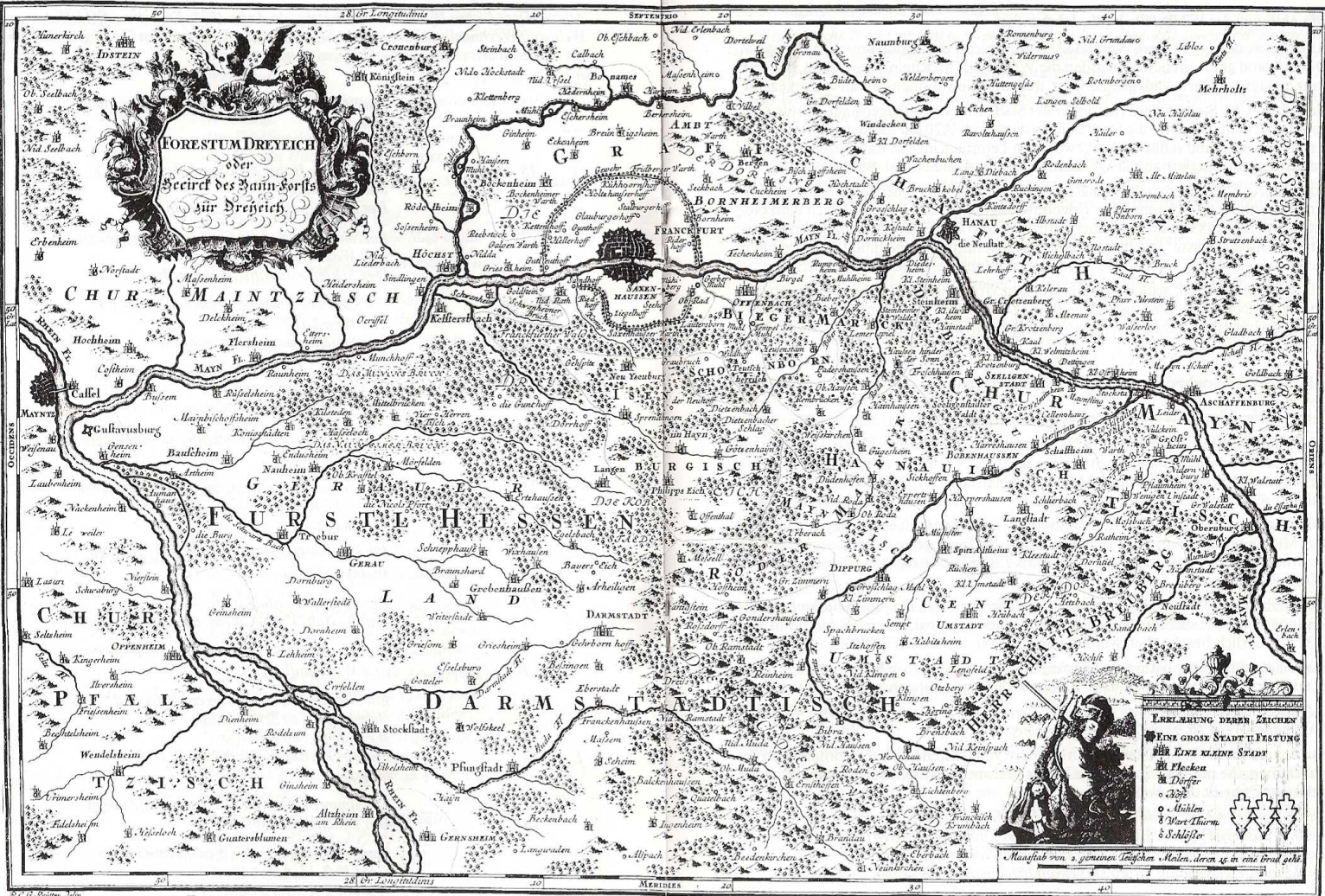


Hofmeister, Gesandter,
Geheimer Rat, in Diensten
der Grafen von Ysenburg.
Wohnte auf dem Neuhof.

Verfasste u.a. exzellente
juristische Abhandlungen

Vater von Ernst Carl Ludwig
Ysenburg von Buri, der Goethe
den Eintritt in die Arcadische
Gesellschaft verweigerte

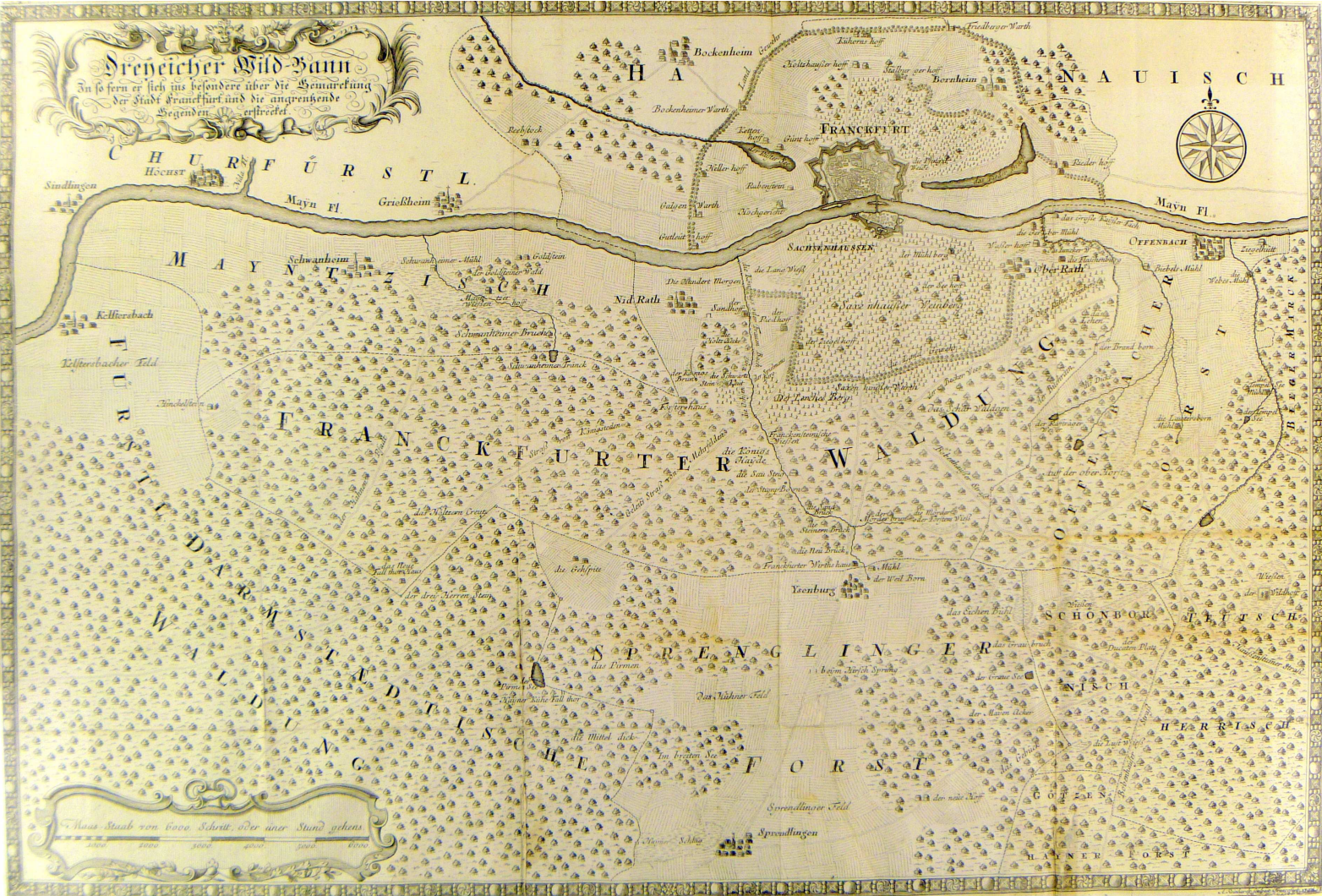
Buri, Karte 1



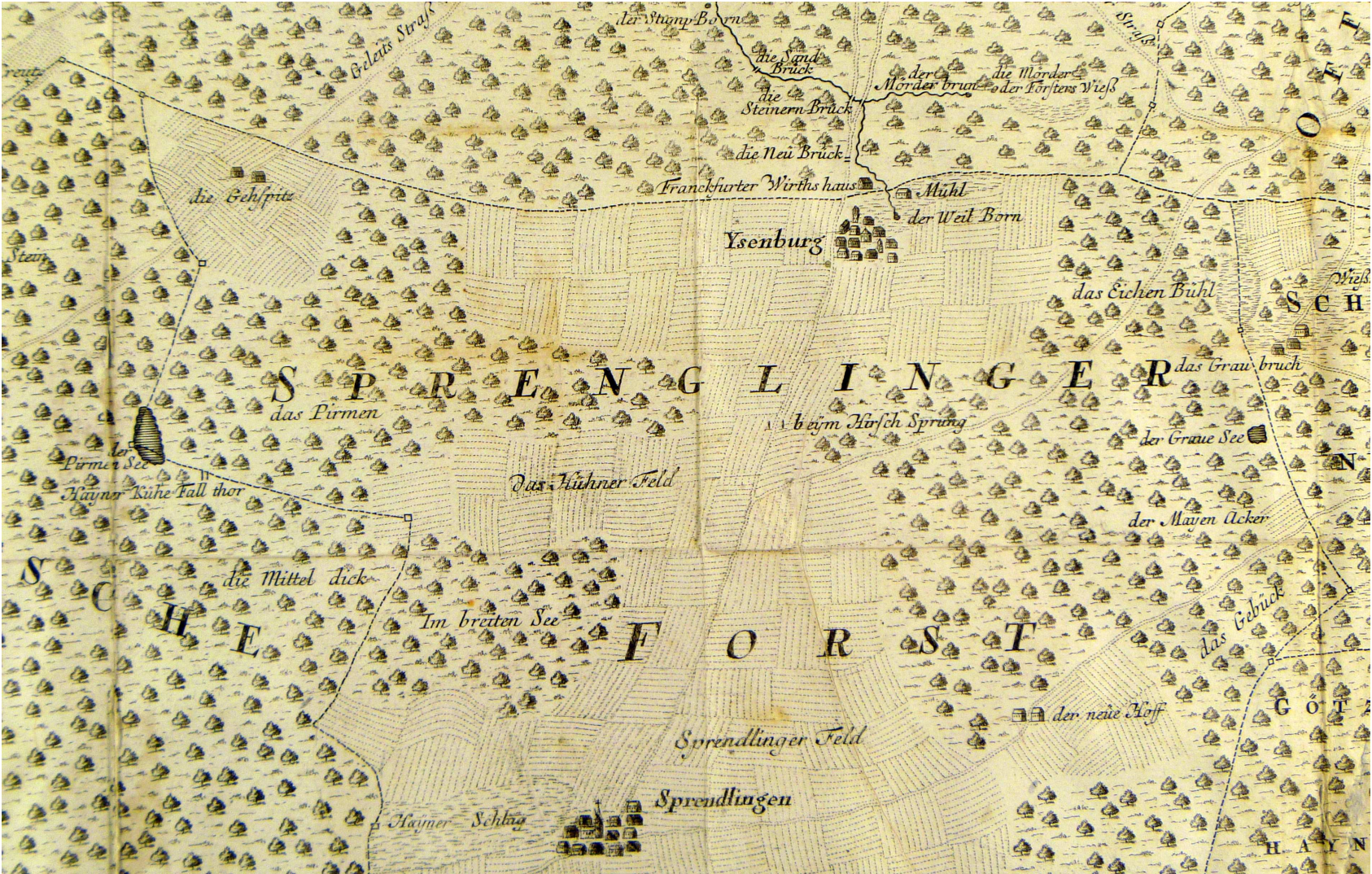
Forestum Dreieich oder Bezirk des Bann-Forsts zur Dreieich

(aus Buri: Behauptete Vorrechte... frankfurt 1744)

Buri, Karte 2



Buri, Ausschnitt aus Karte 2

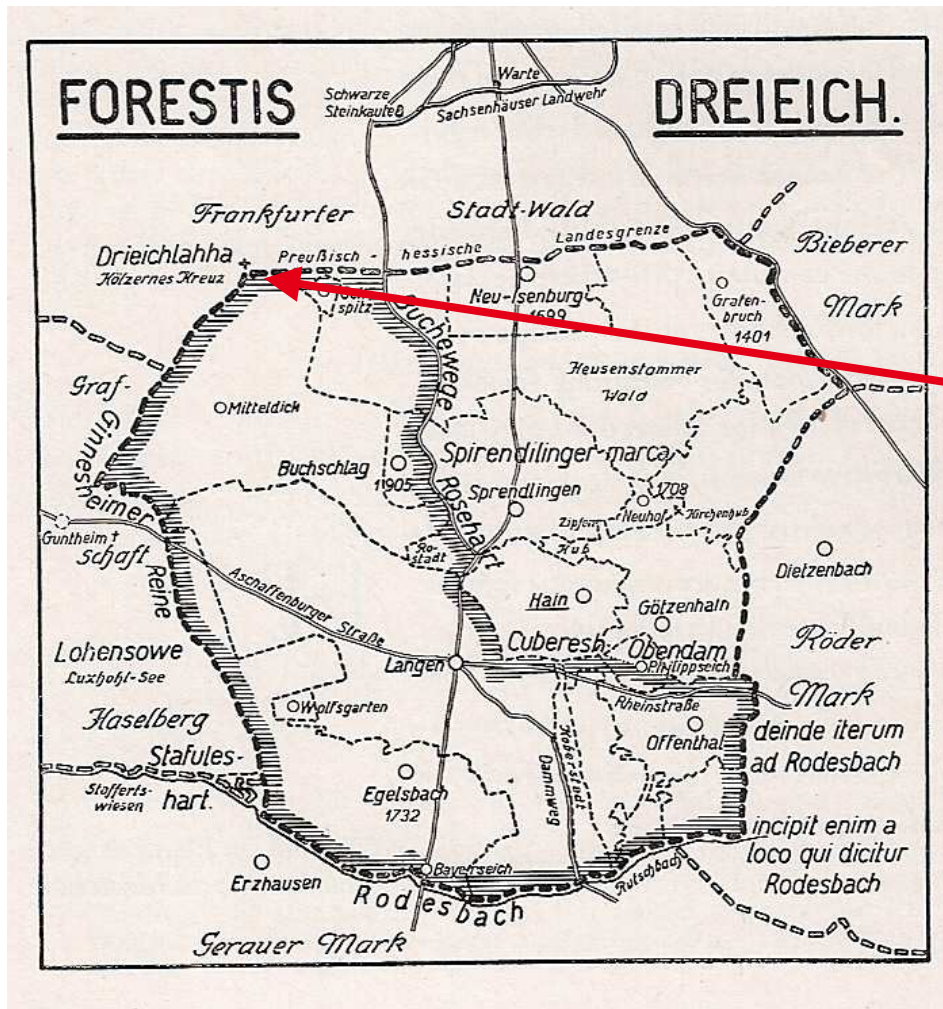


Territorialgeschichte - Quickie



- Kelten, Römer, Alemannen, Merowinger, Karolinger
 - Schenkung der Mark Langen an Kloster Lorsch
- Hagen-Münzenberger
- Falkensteiner (1/6 Hanau)
- Ysenburg Büdingen
- Ysenburg Ronneburg - Ysenburg Birstein
- Hessen-Darmstadt - Ysenburg Birstein
- Großherzogtum Hessen
- Volksstaat Hessen

Schenkung der Langener Mark 834 an das Kloster Lorsch

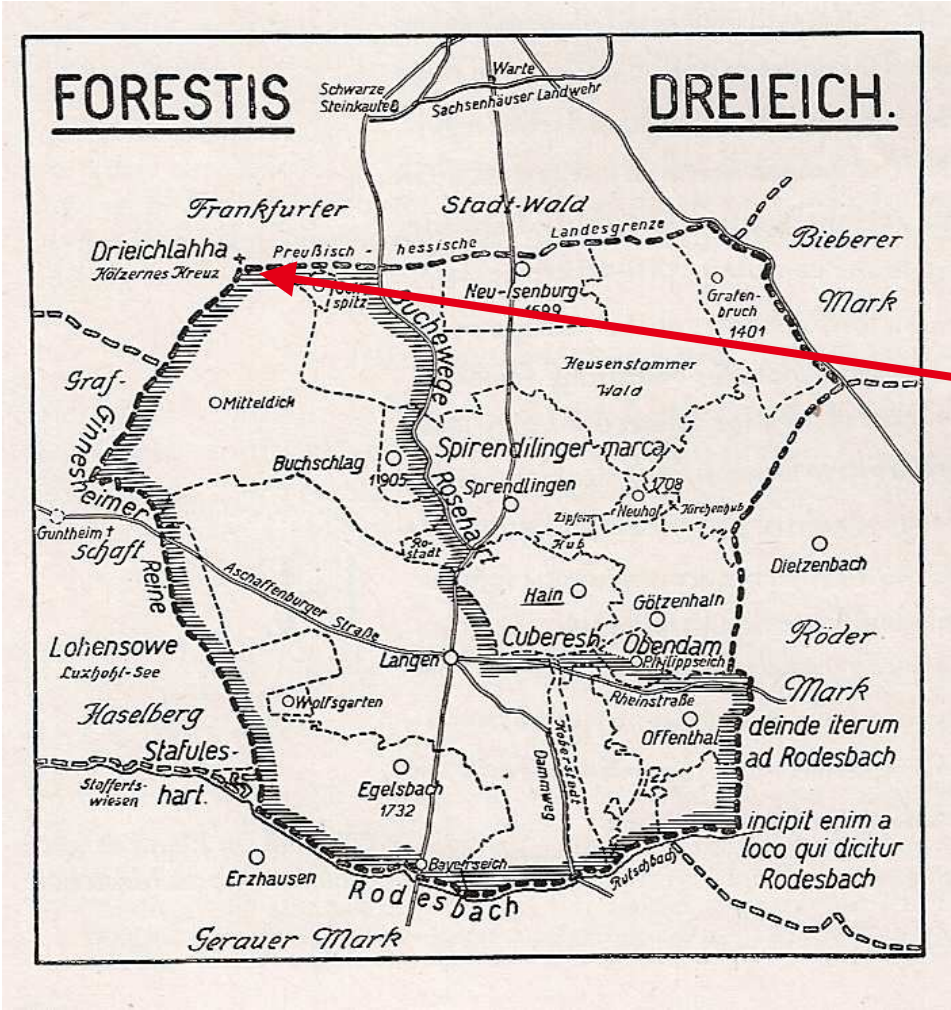


Grenzbeschreibung von 840
„Spirendilinger Marca“
„Drieichlahha“ (Hölzernes Kreuz)

Hec sunt lube q̄. p̄. uent Langunge
 incipit enī a loco q̄ dicitur Rodesbach. deinde sup me
 dium Stafuleshart. inde adlohensouue. inde
 Ginneshemer. rine. in ad Drieichlahha. inde ad
 bucheuuege. in ad spuen Dilinger marca. inde
 sup wollehart. inde sup cubershart. inde sup
 ouemda. inde iterū in Rodesbach. & Hec noīa
 uiroz q̄ iurauerit presente Ruthardo comite

Drieichlahha
Spuen Dilinger marca.

Schenkung der Langener Mark 834 an das Kloster Lorsch



Grenzbeschreibung von 840
„Spirendilinger Marca“
„Drieichlaha“ (Hölzernes Kreuz)



Einschub: Dreieich ?



- Drei Eich
- Drey Eich
- Dreyeich
- Driesch
- Drieich
- Trieich
- Drieiche
- Drieych
- Tryeich
- Drei-Eichen
- Dryeychen
- Drijeich
- Drey-Eichen

Dreieich = drei Eichen
Drieich = dreifache Eiche
Driesch = Sumpfland
Drieich = Stadtwald Frankfurt



Königsforst Dreieich →
Wildbann Dreieich →
Landschaft Dreieich →
Stadt Dreieich

Rhein-Main-Gebiet um 800

Forestis Dreieich



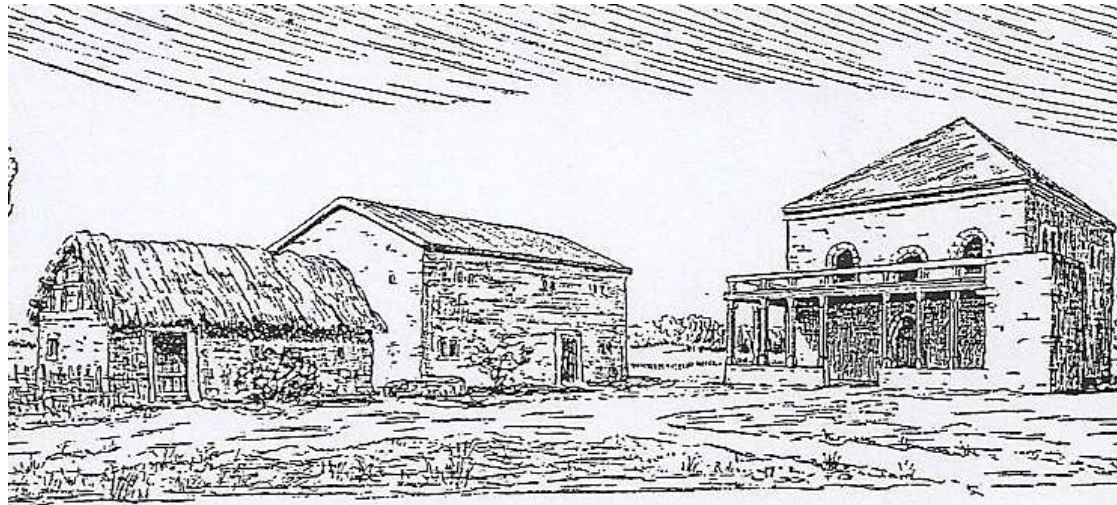
- Merowinger (Franken) besiegten Alemannen um 500
- Große, unbesiedelte Landschaften wurden erobert
- Sie wurden zum Eigentum der Könige und Kaiser
- Der „**Forestis Dreieich**“ war ein solcher Reichsforst
 - Jagd-, Fischerei-, Holznutzungs-, Weiderecht, etc. nur für Kaiser
 - Erstreckte sich in den Verwaltungsbezirken (fisci) Trebur, Frankfurt und Dieburg ??
 - Burg Hain war Verwaltungsmittelpunkt des Forestis Dreieich
 - Königlicher Jagdhof → Burg Hayn
 - Eingesetzte Reichsvögte waren die Verwalter
 - Vögte erhielten das Land zum erblichen Lehen

Entwicklung der Territorialherrschaften

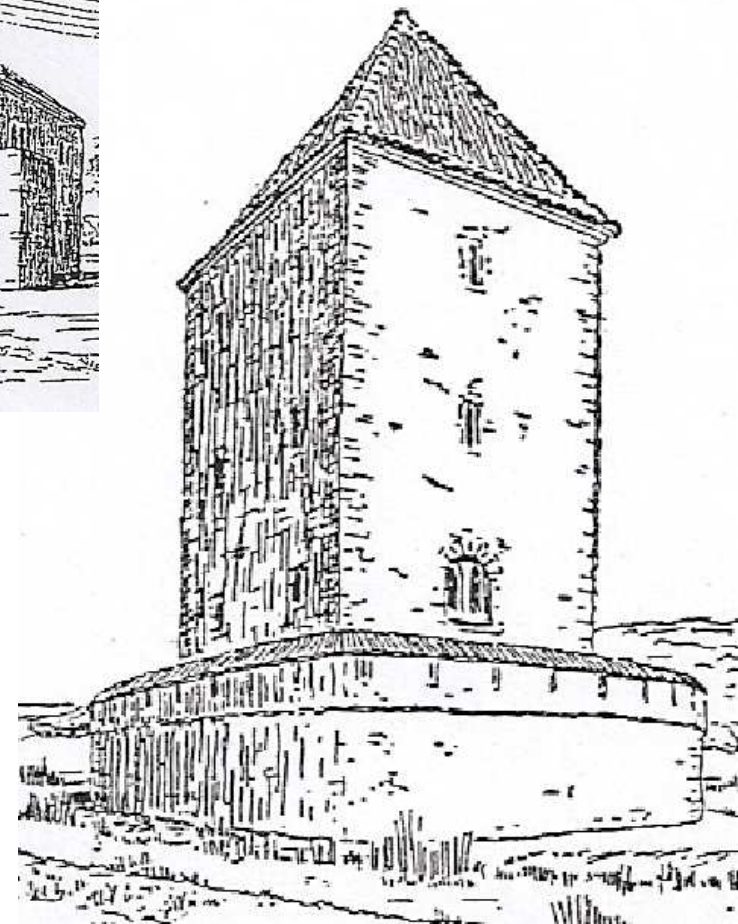


- Die Kaiser versuchten durch Schenkungen und Belehnungen ihre Machtstellung zu festigen
- Aber: Die Lehen waren z.T. erblich und wurden im Laufe der Zeit als Familieneigentum betrachtet
- Eberhard von Hagen war der erste bekannte Reichsvogt
 - Ersterwähnung 1076
 - Familie nannte sich später von Hagen-Münzenberg
 - Verfügte über Territorien nördlich und südlich von Frankfurt
- Auch das Erzbistum Mainz versuchte, sein Territorium zu erweitern, ebenso die Heusenstammer, Eppsteiner, Katzenelbogener ...

Jagdhof und Turmhügelburg im Hayn



10. Jh



11. Jh

Forestis Dreieich → Wildbann Dreieich



- Ende des Forestis Dreieich
 - Durch Beschenkungen und Belehnungen wurde das königlich/kaiserliche Waldeigentum immer weniger
 - Letzter Rest des Reichsforstes südlich von Frankfurt wurde 1372 an die Stadt Frankfurt verkauft (= Frankfurter Stadtwald)
- Das kaiserliche Jagd- und Fischereirecht blieb bestehen und weitete sich auch auf fremdes Grundeigentum aus
- Der Wildbann Dreieich entstand in den genannten Grenzen
- Die Bezeichnung „Dreieich“ des Reichsforstes übertrug sich auf den viel größeren Wildbann

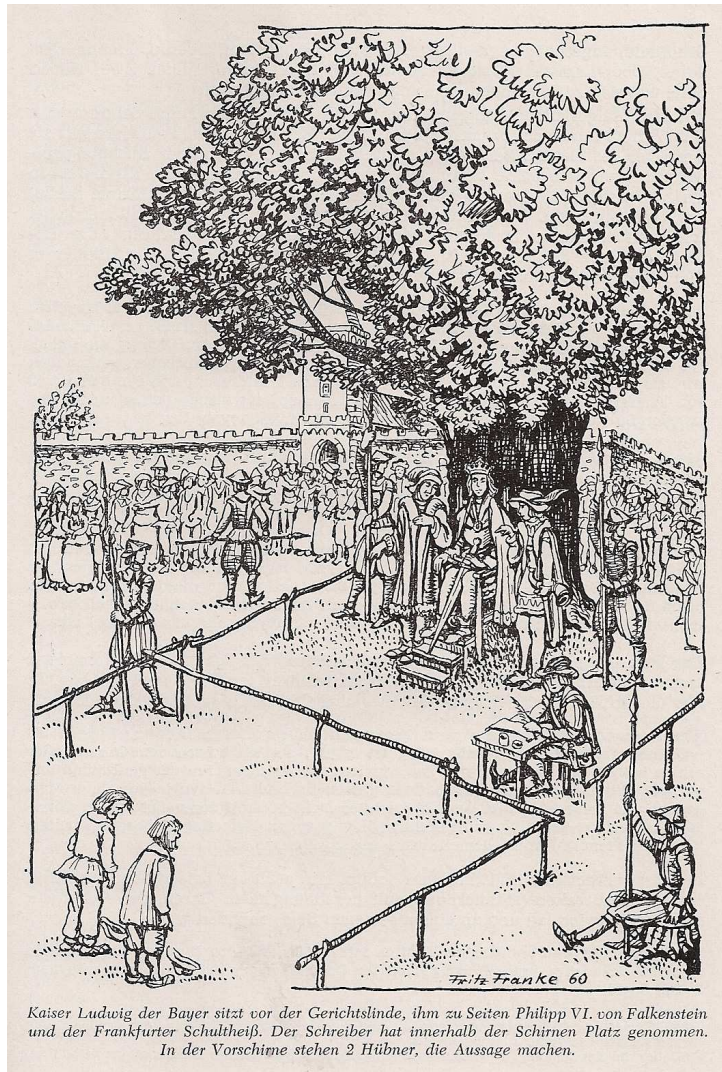
Wildbann Dreieich



- Erste Erwähnung 1069 (.. Trieich ...wildbanno)
 - Wildbann-Einrichtung um 1050 (nach Hoch)
 - Zwischen 766 und 1002 (nach Lenhard)
- Burg Hayn war Verwaltungsmittelpunkt
 - Sitz des Reichsvogtes (Fauth von Minzenberg)
- Gerichtsort für Bannvergehen war Langen
 - Maigeding / Mayding / Maigericht (Gerichtstag im Mai)
 - Vorsitz: Vogt und Schultheiß von Frankfurt
 - Schultheiß als symbolischer Vertreter des Kaisers
 - Forstmeister ist der Vertreter des Vogtes
- 36 Wildhuben
 - Wildhübner (Adlige) waren zugleich Kläger und Gerichtsschöffen
 - Wurden auf der Burgbrücke zu Hayn belehnt

Maigeding in Langen 1338

Christi Himmelfahrt am 7. Mai



Kaiser Ludwig der Bayer sitzt vor der Gerichtslinde, ihm zu Seiten Philipp VI. von Falkenstein und der Frankfurter Schultheiß. Der Schreiber hat innerhalb der Schimen Platz genommen. In der Vorschime stehen 2 Hübner, die Aussage machen.

Kaiser Ludwig der Bayer

- Reichstag in Frankfurt

Kam mit Gefolge nach Langen

- wollte alte kaiserliche Rechte stärken

Ließ sich von Hübnern „weisen“

- über Rechte und Pflichten
- über Gebote und Verbote
- über Strafen und Strafmaß
- über die Rolle der Wildhuben

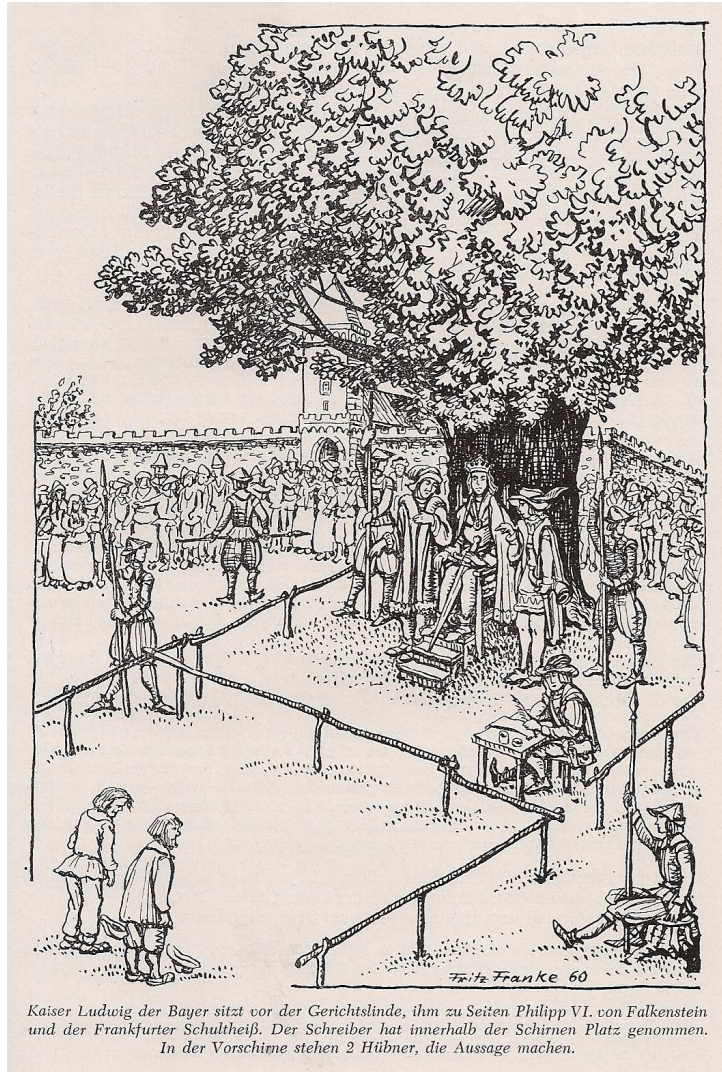
Wurde schriftlich festgehalten:

Dreieicher Weistum von 1338

Abb. Aus Betzendörfer von F. Franke

Maigeding in Langen 1338

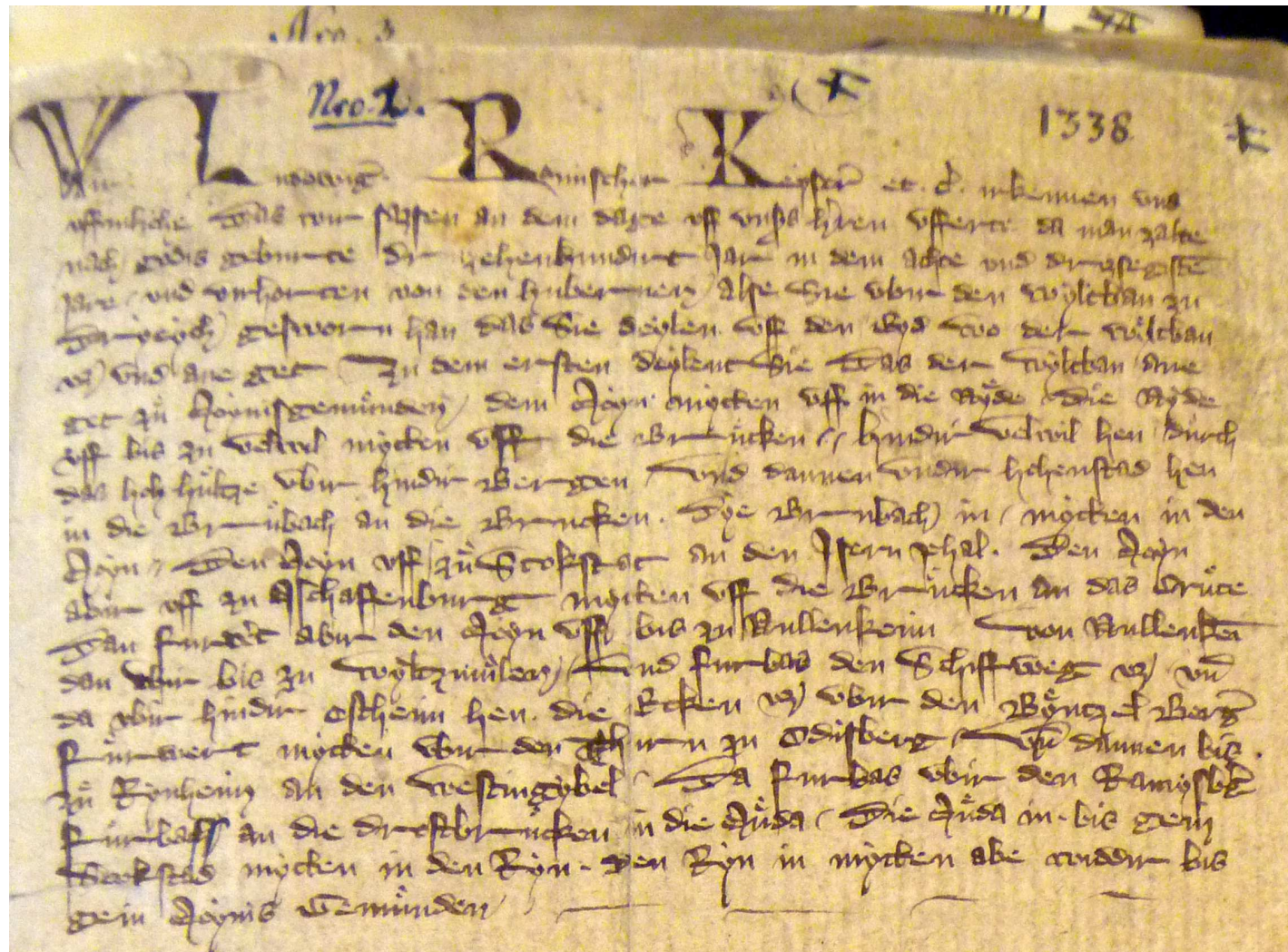
Christi Himmelfahrt am 7. Mai



Marktplatz Langen am Vierröhrenbrunnen

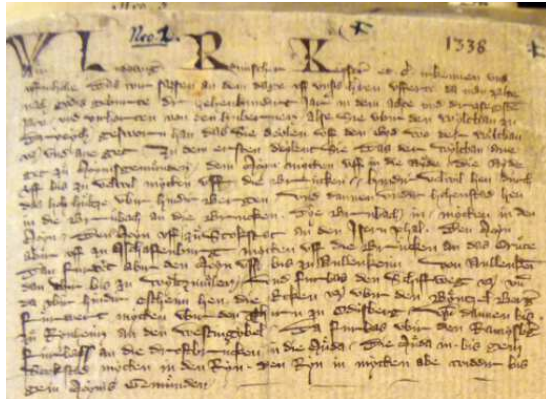
Dreieicher Weistum von 1338

Mehrere Abschriften



Wir
Ludevicus
Romischer
Kaiser

Transliteration, Translation, Interpretation



<http://www.heinrich-tischner.de/33-ge/qu/1338drei/1338drei.pdf>

Wysunge des meygerichts des wiltbannes in der Dreyeiche, ¹

05.07.1338 Weisung des Maigerichts des Wildbanns ² in der Dreieich, ³

<p>1. das eyn ⁴ faut tzu Mintzenberg von des rychs wegen besytzen sall mit eyn schultheissen tzu Franckenfurdt.</p>	<p>bei dem der Vogt ⁵ zu Münzenberg ⁶ im Auftrag des Reichs den Vorsitz haben soll samt dem Schultheißen von Frankfurt.</p>
<p>2. Wir Ludewicus romischer keyser etc. bekennen vns offentlichen, das wir sassen an dem tage vff unsers herrn vffart, da man tzalte nach godes gebort drutzehenhundert jare in dem achten und drißigsten jare, vnd verhorten von den hübenern, als sye über denn wiltpanne tzu der Dreyeiche geschworn han, das sye deilten off den eydt, wo der wiltpanne uß und ane ⁷ geet.</p>	<p>Wir, Ludwig, Römischer Kaiser usw., geben öffentlich bekannt, dass Wir (zu Gericht) saßen am Tag Christi Himmelfahrt (7. Mai) des Jahres 1318 n. Chr. ⁸ und Uns von den Hübner ⁹ sagen ließen, wie sie über den Wildbann zu der Dreieich geschworen haben, dass sie auf den Eid mitteilen sollten, wo der Wildbann aus- und weitergeht.</p>

Struktur des Weistums



- § 1 Grenzen des Wildbanns
- § 2 Aufgaben des Vogtes.....
 - 1. Wildfrevel
 - a) Grundsatz
 - b. Ausführungsbestimmungen
 - 2. Fischereifrevel
 - 3. Weidenutzung
 - 4. Waldnutzung
 - a) Rodungen
 - b) Köhlerei
 - c) Gewinnung von Eichenrinde für die Gerberei
 - d) Gewinnung von Pottasche
 - 5. Brandstiftung.....
- Nachtrag.....
 - Unschuldserweis eines angeblichen Wilderers
- § 3 Die Wildhube.....
 - 1. Veräußerung.....
 - a. bei Geistlichen
 - b. bei Erbteilung
 - 2. Abgaben
 - 3. Asylrecht.....
 - 4. Die Hofgebäude.....
 - a) Bestand der Hofreite
 - Einschub: Beherbergung des Kaisers.....
 - b) Bauunterhaltung
 - 5 Waldnutzung durch die Hübner

- § 4 Einberufung des Maigerichts.....
- Anhang 1
- A) Sperrung der Wildhube zwischen 17. 09. und 01.10.
- B) Abgaben der Wildhuben
- C) Wildhafer.....
- D) Fehlen beim Mading
- E) Streunende Hunde
- F) Rechte einiger Herren.....
- G) Rechtsbehelf
- H) Beschluss
- Anhang 2
- A) Wiesen und Wald
- B) Adliger als Inhaber einer Wildhube.....
- C) Rechtsbehelf gegen Pfändung.....
- D) Von Märkern und Schweinen.....
- E) Privater Grundbesitz im Wildbann
- F) Behandlung der Pfänder.....
- G) Der sechste Teil des Herrn von Hanau
- H) Aufgaben des Forstmeisters beim Maigericht
- I) Verzeichnis der Wildhuben

Ausschließliches Jagdrecht



4. Auch deilent sye, das eyn faut von Myntzenberg diesen vorgnt. wiltbanne von dem ryche tzu lehen hait, vnd weren sall des wiltbannes vnraidt an allen stucken hernach geschrieben steit,

5. mit namen sall er we[r]en, das nyemant jn demselben wiltbanne jagen sall, dann eyn keyser vnd eyn faudt von Mintzenberg, der sall jagen ane hecken und ane garn tzu zocken²²;

6. were darüber jaget tzu der hecken und begriffen wirt, der hat eyn hant verloren, und darüber sall eyn forstmeister tzu Langen richten von²³ dem Hayn in den vier schirmen.

Auch teilen sie mit, dass der Vogt von Münzenberg diesen vorgenannten Wildbann vom Reich zu Lehen hat, und dass er Nachteil des Wildbanns nicht zulassen soll in allen nachher aufgeführten Punkten.

Namentlich soll er nicht zulassen, dass jemand in diesem Wildbann jagt außer dem Kaiser und dem Vogt von Münzenberg. Der darf jagen ohne Hecken²⁴ und ohne Garn zu spannen.²⁵

Wer dem zuwider zu den Hecken jagt und festgenommen wird, der hat eine Hand verloren. Darüber soll er Forstmeister zu Langen vor Dreieichenhain Recht sprechen in den vier Schirmen.²⁶

Weitere Strafmaßnahmen

(wurden 1338 kaum noch verhängt)



Auch soll man nicht zulassen die Wälder anzustecken.⁷³ Wenn man den (Schuldigen) ergreift, soll man ihm Hände und Füße binden und soll ihn dreimal vor das Feuer legen, wo es am größten ist.⁷⁴

Auch soll er nicht zulassen Aschenbrennen. Wer das tut und ergriffen wird, dem soll der Forstmeister die Hände auf seinen Rücken binden und die Füße zusammen und einen Pfahl zwischen seine Beine geschlagen und ein Feuer vor seine Füße gemacht (werden). Und das soll so lange brennen, bis ihm die Sohlen verbrennen von seinen Füßen und nicht von seinen Schuhen.⁶⁹

Wenn man einen Fallensteller festnimmt oder einen Heckenjäger, dem soll man jedem die rechte Hand abschlagen, einem Auflaurer den rechten Daumen, und was in seinem Haus unter dem Schlüpfbalken ist, das soll dem Forstmeister gehören.

Nachhaltigkeit ?



Auch soll der Gemeindegirte seine Schafe und Ziegen nicht tiefer in den Wald lassen, als er mit seinem Stab werfen kann.⁵⁴ Und er soll die ganze Zeit davor stehen⁵⁵ und (sie) heraus scheuchen.
Und er soll seinen Hund an der Leine führen.

Auch soll er nicht zulassen Rindenschälen, außer bei einem Schuhmacher, der in der Mark ansässig ist,⁶⁶ der kann sie schälen von Stockholz, das niedriger ist als sein Knie, oder von Zimmerholz,⁶⁷ das er oder seine Dorfgenossen gehauen haben für den Bau. Davon darf er sein Leder gerben, um seinen Dorfgenossen davon Schuhe herzustellen.

Auch soll er nicht zulassen Kohlenbrennen, außer beim Dorfschmied. Der soll sie brennen innerhalb einer Mark⁶¹ und unter der Erde und ohne Schaden (anzurichten) und nicht mehr, als dass er für seine Dorfgenossen damit Schmiedearbeiten macht. Und er soll im (Meiler) Stock- und Wipfel- und Abfallholz brennen, und soll sie brennen an einer ungefährlichen Stelle, die ihm seine Dorfgenossen zuweisen.

Diese Regelungen dienten dem Erhalt des Waldes, um die Jagdmöglichkeiten des Kaisers nicht einzuschränken.
Sie dienten aber nicht dazu, den Wald als Lebensgrundlage der Bevölkerung zu schützen.

Die Wildhuben



Auch teilen sie über die Hofreiten mit, die zu den Huben gehören, dass sich auf jeder Hofreite ein Wohnhaus,⁹⁰ ein Backhaus, eine Scheuer und ein Hundehaus befinden soll. Und (der Hübner) soll das (Holz) in der nächsten Mark hauen, in der er Markgenosse ist.

Wildbannbereiter ritten täglich die Wildhuben ab.
Sie erhoben das „Wildgefälle“ bei den abgabepflichtigen Gemeinden. Naturalien mussten im Hain und in Langen abgegeben werden, später in Seligenstadt, Mühlheim und Dieburg

Wenn der Kaiser in einen der vorgenannten Höfe kommt und darin ruhen und essen will, so soll man ihm ein (Lager aus) Weizenstroh⁹¹ geben. Und wenn der Kaiser weiterreist, so soll er dem Hübner so viel an Kostenersatz da lassen, dass er und sein Gesinde acht Tage gut davon leben können.

Die Wildgefälle in der Dreieich



- Die Verfügung über den Wildbann erbrachte Einkünfte
 - Ausgleich für Störungen des Wildes durch Waldweide und Holzentnahme
 - Gezahlt wurde mit Geld und Naturalien
 - Hafer, Käse, Butter, Wein
 - Abgabepflichtig waren fast über 50 Orte im Wildbann
 - Nied - Rossdorf, Ginsheim - Stockstadt
 - Einzug der Gefälle durch Wildbannbereiter
 - Frankfurter Schultheiß ließ ihnen zur Herbstmesse im Römer ein Mahl vorsetzen
 - In Seligenstadt hielten sie ein Festmahl im Gasthaus zum Riesen
 - Es handelte sich um Ysenburgische und Hanauische Forstbeamte
 - Nach 1736 Hessen-Darmstädtische Forstbeamte

Dokument aus Buri



Nro. 18.

**Pflichtmäßiger Bericht, wie und welchergestalten die
Drey = Eichen Wild = Gefälle erhoben werden /
de Anno 1731.**

Deh Jost Henrich Schilling, Hoch-Gräfflich Ysenburgischer Ober-Förster zur Drey-Eichen, uhrkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses auff mein Gewissen, und bey wahren Worten und Treuen an Körperlichen Endes statt, daß ich sowohl bey meines Ambts Vorfahrers, weyland Johann Christoph Eberhards gewesenen Hoch-Gräfflich Ysenburgischen Ober-Försters und Wildbanns-Bereiters zur Drey-Eichen, Lebzeiten, als auch nachhero und biß auf den heutigen Tag alljährlich theils allein, theils mit und nebst dem jeweiligen Hoch-Gräfflich Hanauischen Wildbanns-Bereiter zu Babenhäusen, die zu dem Reichs-Lehenbaren Wildbann zur Drey-Eichen von unfürdencklichen Zeiten her gehörige Wildbanns-Gefälle, seit meiner vermahligen Bes
diemung,

K 2

Weißer Bracke

Vorrechte des Hofes zu Dieburg



39. Auch deylent sye dem hoff tzu Dieburg, wann er will birßen ¹²¹, das er sall han eyner ywanbogen mit eyner syden senwen, mit eyner silberin strale, mit eyne lorbaumen tzeyn ¹²² mit phaen federn gefyedert; gelinget yme das er schußet, so sall er ryden tzu dem Hayne in eynes forstmeisters huß, da sall er finden eyner wissen bracken mit gedreiffen ¹²³ oren off eyner syden koldern ¹²⁴ an eynem syden seyle, und sall dem wilde nachhengen; gelinget yme by schynender sonnen, er sall den rechten birck ¹²⁵ vnd den bracken by schynender sonnen

Auch teilen sie dem Hof zu Dieburg ¹²⁶ mit, wenn er auf Pirschjagd ¹²⁷ gehen will, soll er einen Eibenbogen mit einer seidenen Sehne, einem silbernen Pfeil mit Schaft aus Lorbeerholz und Pfauenfedern haben. ¹²⁸ Gelingt es ihm dass er schießt, so soll er nach Dreieichenhain reiten zum Haus des Forstmeisters. Dort soll er einen weißen Spürhund mit gesprenkelten Ohren auf einer seidenen Decke an einer seidenen Leine finden, und soll dem Wild nachjagen. Gelingt es ihm bei scheinender Sonne, soll er das richtige Schießgerät und den Spürhund bei scheinender Sonne wieder abliefern. Gelingt es ihm nicht, so kann er am andern Tag dasselbe tun. ¹²⁹



Des heiligen römischen Reiches Hundestall

Die Jagd im Bannforst



- Die Jagd war meist eine Hetzjagd zu Pferde
- Hunde mussten Wild aufspüren und stellen
- Bei dem gemeinen Volk sehr unbeliebt



Letzte Kaiserjagd im Wildbann Dreieich



Kaiserstein bei Zeppelinheim

Zur Erinnerung an einen durch Kaiser Karl VII im Jahr 1744 erlegten Hirsch



CARL DER VII
ROEMISCHER KAYSER HAT
ANNO MDCCXLIII DEN V.
MAY
DIESEN HIRSCH
PERFORCE GEFANGEN.

Wie ging es weiter ?



- Weistumsregeln waren bereits 1338 nicht mehr sehr relevant
- 1372 Verkauf des letzten Teils der Forestis Dreieich an Frankfurt
- Der Titel „Vogt von Münzenberg“ → Ysenburger Grafen
 - Hanau blieb zu 1/6 an den Einnahmen beteiligt
- 1452 letzte Teilnahme des Frankfurter Schultheiß am Maigeding
- 1556 Verlagerung des Maigedings nach Hain
- 1486 kaiserliche Bestätigung an Mainzer Erzbischof, dass der Wildbann sich nicht über dessen Territorium erstreckt
- 1579 kaiserliche Bestätigung an Ysenburg, dass das Dreieicher Weistum noch gilt (*Buri Nro 14*)
- 1644 musste Ysenburg die Wildbannrechte im Hessen-Darmstädtischen Territorium abgeben

Falkensteiner Streitereien

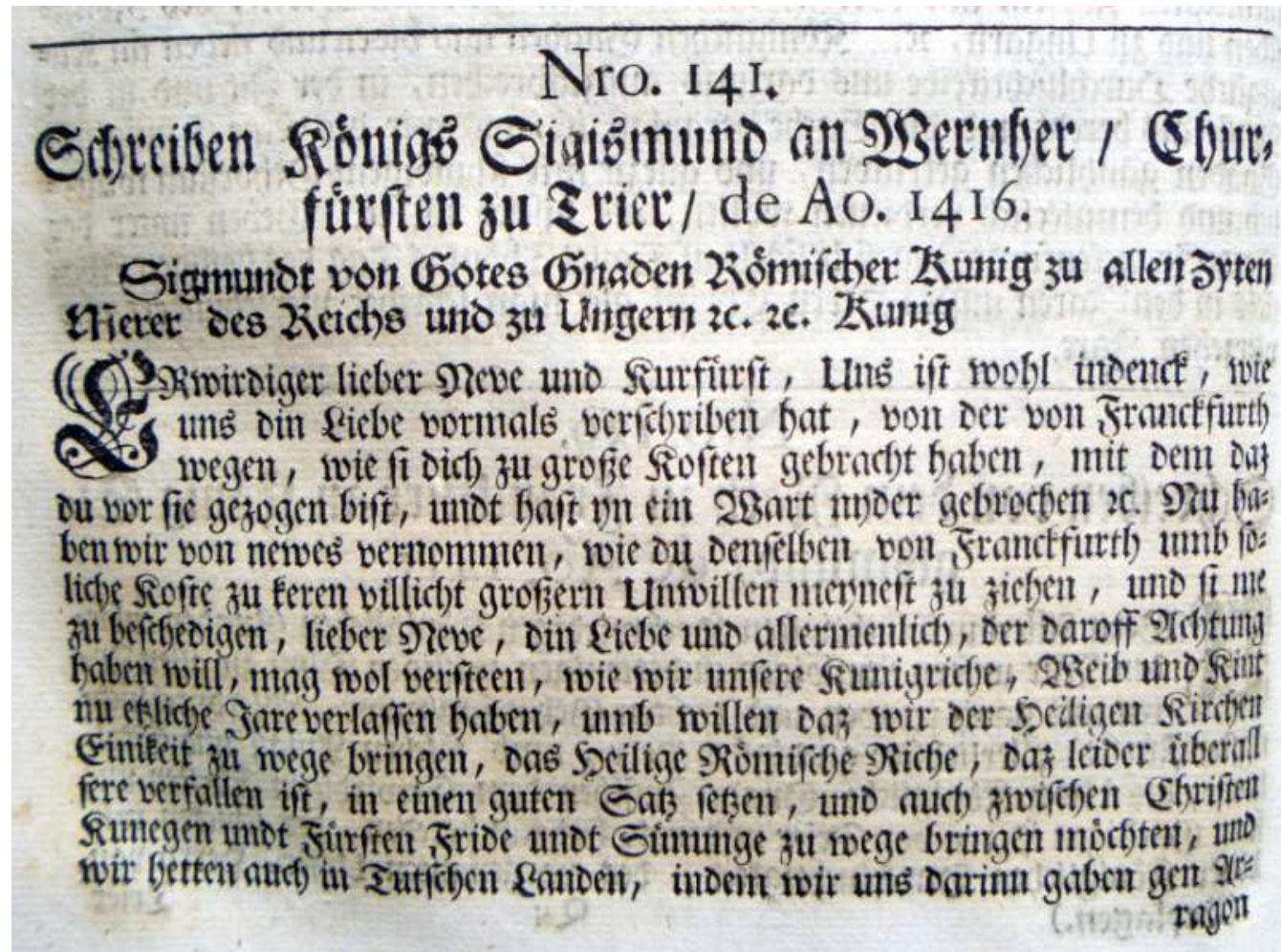


Die Sachsenhäuser Warte wurde 1414 als Teil der Frankfurter Landwehr erbaut. 1416 wurde sie durch Wernher von Falkenstein zerstört (liegt im Wildbanngebiet)

1470 wurde sie unter Bewachung und einem Schutzbrief von Kaiser Friedrich III wieder aufgebaut

Viele Dokumente zum Streit über Landwehr und Warte in Buri

Schreiben von König Sigismund an Wernher, Churfürst zu Trier, 1415



Schreiben von König Sigismund an Wernher, Churfürst zu Trier, 1415



... drumb begern wir von deiner Liebe, und bitten doch
ouch mit gantzem Ernste und Flisse, daß du die
vorgenant von Frankfort doran nicht hindern, sondern
sie auch gestatten wollest, das sy Wartte und
Landwere nach ir Notdorfft bawen mögen, doran tust
du Uns sunderliche anneme Liebe und Beheglichkeit.

Trotz dieser Bitte von König Sigismund, den Frankfurtern den Bau
der Landwehr und der Warte zu gestatten, wurde sie durch
Wernher von Falkenstein zerstört

Ysenburger Streitereien



1584 Streit mit den Grafen von Heusenstamm wegen der Anlage des befestigten Hofgutes Gravenbruch

Streit mit den Landgrafen von Hessen-DA, den Hanauer Grafen und den Grafen von Schönborn wegen Jagdrecht in deren Wäldern

Streit mit Frankfurt wegen allem Möglichen

Streitereien wg. Neu-Isenburg



- Gründung 1699, „Welschdorf“, direkt an Grenze zu Frankfurt
- Ysenburger beanspruchten Wildbannrechte im Stadtwald
- Streit wegen Vieheintrieb durch Hugenotten in den Stadtwald
 - wurde 1731 von höchsten Gericht in Wien verboten
- Bau des Frankfurter Förster- und Wirtshauses direkt an der Grenze

Der Waldzustandsbericht um 1700



- Gemeindewald (Eigentum einer Gemeinde)
 - Hainer Bürgerwald, Stadtwald Frankfurt
 - Intensive Nutzung durch Viehweide und Holzeinschlag
- Markwald (Eigentum mehrerer Gemeinden)
 - Biebermark, Rödermark, Langen/Egelsbacher Eigenwald
 - Wald wurde durch intensive Viehweide und Holzeinschlag zerstört
- Domonialwald (Eigentum des Territorialherren)
 - Mitteldick, Gravenbruch, Fürstl. Ysenburger Wald
 - Wald wurde durch hohen Wildbestand geschädigt
 - Wald wurde z.T. mit Bretterzäunen abgeteilt

Die Wildbannregeln galten nicht mehr !

Haas'sche Karte von 1799



Aus Reise-
Bericht:
„Tundra
wie in
Sibirien“

Erst nach
1820
nachhaltige
Forstwirtschaft

Das Ende des Wildbanns Dreieich



Die Streitereien mit Frankfurt wurden 1791 am Reichskammergericht zugunsten Frakfurts beendet

1816 ging das Ysenburger Territorium in dem GH Hessen auf, die Ysenburger behielten jedoch Rechte über den Wildbann

Noch 1834 sollen Wildbannbereiter in Seligenstadt die Gefälle eingezogen haben

Die Rechte wurden vom GH Hessen und den Gemeinden abgelöst (1836 / 1844)

Zusammenfassung



- Die Fränkischen Könige und Kaiser besaßen große Waldgebiete, in denen ausschließlich sie die Nutzungsrechte hatten (Forestis = Königsforst)
- Durch Schenkungen und Belehnungen wurden die Königsforste kleiner, dafür dehnten sich die kaiserlichen Nutzungsrechte über fremdes Eigentum aus (Wildbann)
- Das Dreieicher Weistum von 1338 beschreibt einen Zustand, der schon damals nicht mehr ganz aktuell war
- Das Weistum verhinderte in der Folge nicht, dass der Wald nachhaltig geschädigt wurde (Viehweide, Holznutzung, Jagd)
- Wildbanngefälle waren Einnahmequelle der Reichsvögte
- Das Weistum war Anlass erbitterter Auseinandersetzungen
- Das Weistum war ein Gesetz der Herrschenden zur Wahrung ihrer Interessen, die Nöte und die Bedürfnisse der Bevölkerung waren sekundär

Goethe, Faust I

Studierzimmer, Mephistopheles



Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewge Krankheit fort;
sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist leider nie die Frage.